

Kaufpreissammlung: Auskunft beantragen

Basis der Kaufpreissammlung sind Daten aus notariell beurkundeten Kaufverträgen (§ 195 BauGB). Der Gutachterausschuss erhält alle Kaufverträge und ist in der Lage, das tatsächliche Marktgeschehen transparent zu machen.

Die Kaufpreissammlung bietet die Möglichkeit, echte Marktdaten bereitzustellen.

Die Vergleichsdaten aus den Auskünften der Kaufpreissammlung werden im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen kundenorientiert weitergegeben.

Kosten

Entsprechend der [Städtischen Verwaltungskostensatzung](#) beträgt die Gebühr:

- 20,00 Euro/Kauffall für schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung je Auswertungsfall bis 5 Fälle
- 10,00 Euro/Kauffall für jeden weiteren Auswertungsfall (ab 6. Kauffall)
- die Mindestgebühr beträgt 40,00 Euro

Zahlungsmöglichkeiten

Überweisung nach Gebührenbescheid

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag zur Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (Kopie)**
Es werden alternativ auch formlose Schreiben akzeptiert, aus denen alle Angaben hervorgehen.
- **Nachweis des berechtigten Interesses des Antragstellers (Kopie)**
- **Auftragsunterlagen vom Auftraggeber (Kopie)**

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich mit berechtigtem Interesse
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax
- formlos per E-Mail
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

Weitere Hinweise:

- Aufträge können nur bearbeitet werden, wenn die vollständige Hausanschrift (keine Postfach-Adresse) vorliegt.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-6244
- Telefon: 0371 488-6207
- Telefon: 0371 488-6278

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Auskunft aus Kaufpreissammlung und
- Kostenbescheid

Zustellung:

- Auskunft aus der Kaufpreissammlung je nach Wunsch analog per Post oder digital per E-Mail,
- Kostenbescheid per Post

Bearbeitungszeit

bis 5 Arbeitstage

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch
- Sächsische Gutachterausschussverordnung

Häufig gestellte Fragen

Kann Jedermann Auskunft aus der Kaufpreissammlung bekommen?

Nein.

Nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, z.B.

- Sachverständige zur Ermittlung von Grundstückswerten,
- Banken,
- Gerichte,
- Finanzamt,
- Jobcenter,
- Behörden.

Wann ist davon auszugehen, das berechtigtes Interesse und sachgerechte Verwendung vorliegt?

Die sachgerechte Verwendung der Daten kann gegeben sein,

- wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen,
- wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Informationen glaubhaft macht.

Gibt es Alternativen zur Auskunft aus der Kaufpreissammlung?

- Grundstücksmarktbericht der Stadt Chemnitz mit aufbereiteten Vergleichsfaktoren (Gebühr 65,00 Euro)
- Markttrichtwertauskunft = Richtwert pro m²; Wohn- und Nutzfläche (schriftlich je Richtwert 32,50 Euro)
- Bodenrichtwertauskunft (schriftlich je Richtwert 32,50 Euro) oder kostenfreie Einsicht im [Internet](#)

Zuständige Stelle

Bauordnungs- und Vermessungsamt

Geschäftsstelle Gutachterausschuss

Technisches Rathaus
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 6206

Fax: +49 371 488 6299

E-Mail.: gutachterausschuss@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-6206

E-Mail gutachterausschuss@stadt-chemnitz.de